

## **Ordnung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit der Stadt Idstein**

**(genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 21. Oktober 2002)  
(in der Fassung der 3. Änderung vom 7. März 2022)**

### § 1

#### Name und Wirkungsbereich

Die Interessen der in der Stadt Idstein lebenden Behinderten werden durch einen Behindertenbeirat vertreten, der die Bezeichnung "Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit der Hochschulstadt Idstein" führt.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit hat beratende Funktion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit der Stadt Idstein hat die Aufgabe der ständigen Begleitung der Beschlüsse und Anordnungen und deren Umsetzung durch die Stadt Idstein in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Integration und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.
- b) In grundsätzlichen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, soll der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit vor einer Entscheidung durch die Stadt Idstein, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Hierfür ist dem Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit eine angemessene Frist, die in der Regel vier Wochen beträgt, einzuräumen.

Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit hat das Recht, der Stadt Idstein Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Vorschlägen hat sich die Stadt Idstein innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.

(2) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

### § 3

#### Bildung des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit

(1) Der Magistrat lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Von jeder der folgenden Organisationen/Personengruppen ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu entsenden:

- eine/ein Vertreterin/Vertreter von der Lebenshilfe Rheingau-Taunus
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Diakoniestation Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der VDK Ortsgruppen in Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Stadt Elternbeirates für die Kindertagesstätten in der Stadt Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Arbeitskreises für ältere Mitbürger
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Vitos Teilhabe gemeinnützige GmbH
- eine/ein Vertreterin/Vertreter aus dem Bereich der Schulen
- fünf Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Betroffenen (Benennung durch das handicapt Aktiv forum)
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Rheingau-Taunus e. V.
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Interessengemeinschaft für Behinderte e. V..
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Magistrates
- jeweils eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennende sachkundige Person

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Betroffenen müssen in Idstein wohnhaft sein.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit aus, kann ein Nachrücker entsandt werden.

## § 4

### Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode festgelegt.

Die Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls so lange, bis der neue Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit seine Arbeit aufnimmt.

## § 5

### Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 6

### Führung des Beirates

(1) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzer.

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ihr(e)/sein(e) Beisitzerin/Beisitzer führen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit vor und veranlassen die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit nach außen.

## § 7

### Sitzungen

(1) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert werden. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit.

(2) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit ist zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Beirates es für erforderlich hält.

Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu behandeln. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates für Inklusion und Barrierefreiheit.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über Tätigkeiten und Vorkommnisse seit der letzten Sitzung.

(4) Der Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit ist immer beschlussfähig. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Eine Änderung der Ordnung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Magistrat vorgeschlagen werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Idstein, den 13. November 2002

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum  
Bürgermeister (L.S.)